

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Augenoptik und Psychophysik (konsekutiv)
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 21. Januar 2013**

Lesefassung 25. Februar 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 21. Januar 2013 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 10. Juli 2013 die 1. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 3. Dezember 2014 die 2. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
§1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Studienanfängerplätze	2
§ 3 Fristen	2
§ 4 Form des Antrags	2
§ 4a Zulassung unter Vorbehalt	3
§ 5 Auswahlkommission	3
§ 6 Auswahlverfahren	4
§ 7 Auswahlkriterien	4
§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Augenoptik und Psychophysik die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers¹ für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquote werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 (amtl. beglaubigt),
 - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit (amtl. beglaubigt),
 - c. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 4 c.Die unter a. und c. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original vorzulegen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung (amtl. begl., welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Optik und Mechatronik setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung aus der ihm angehörenden Gruppe der Professoren eine Auswahlkommission ein, die aus dem Leiter des Zulassungsamtes (kraft Amtes) und mindestens einer weiteren Person besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Optik und Mechatronik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:

Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 210 Kreditpunkten (CP) .

Abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens der Note 2,4 und weniger als 210 Kreditpunkten (CP). In diesem Fall müssen die Bewerber die Differenz bis zu den erforderlichen 210 Kreditpunkten (CP) während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester

Als facheinschlägige Studiengänge werden insbesondere Augenoptik, Optometrie, Augenoptik/Hörakustik gewertet. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Sonstige Leistungen:
 - a) eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit
 - b) ggf. Eingangsprüfung
- (3) Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern als Plätzen eine Eingangsprüfung durchführen. Darin sollen die spezifischen Kenntnisse der Bewerber in den Bereichen Physiologie, Optik und Technik der Sehhilfen, Refraktion, Kontaktlinsen überprüft werden.
- (4) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:
 - a. Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
 - b. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
 - c. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 - a. Die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem facheinschlägigen Studiengang (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 1.
 - b. Eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet mindestens 12 Monate Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern.
 - c. Eine für das Studium einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung kann die Note nach Absatz 1a um 0,1 verbessern.
 - d. Das Ergebnis der Eingangsprüfung kann die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Absatz 1a um bis zu 0,5 verbessern.
- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b-d ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.